VERORDNUNG (EWG) Nr. 1770/73 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1973

über Anwendungsbestimmungen der Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 und 5a der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 im Ölsaatensektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/73 (2), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1356/73 (4), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemäß Artikel 4b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 im Wirtschaftsjahr 1973/1974 geltenden Interventionspreise für die in Artikel 1 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung genannten Erzeugnisse werden in Italien um einen Berichtigungsbetrag von 1 % erhöht. Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 sieht für die im Wirtschaftsjahr 1973/74 geltenden Interventionspreise für Raps- und Rübsensamen in Italien die gleiche Erhöhung vor.

Hinsichtlich des Ölsaatensektors ist anzugeben, daß die abgeleiteten Interventionspreise durch den oben angegebenen Berichtigungsbetrag in Italien erhöht werden.

Nach Artikel 4b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 und Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 wird der oben genannte Berichtigungsbetrag soweit erforderlich auf die Beträge übertragen, die Italien für die anderen Interventionen auf dem Binnenmarkt zu entrichten hat. Mit Rücksicht auf den Ölsaatensektor erscheint es für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 erforderlich, die durch Italien gemäß Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (5), zuletzt geändert durch die Akte (6) im Anschluß an den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (7), gezahlte Beihilfe zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 werden die in Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten abgeleiteten Interventionspreise in Italien erhöht mit einem Berichtigungsbetrag von:

— 128 Lire per 100 kg für Raps- und Rübsensamen,

— 129 Lire per 100 kg für Sonnenblumenkerne.

Artikel 2

Für die Saaten, für die in Italien im Laufe des Wirtschaftsjahres 1973/1974 ein Antrag für den Teil I D der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr.

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 125 vom 11. 5. 1973, S. 49.
(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 28.
(5) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(6) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(7) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

2114/71 (1) genannten Bescheinigung hinterlegt ist, wird die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Beihilfe um 1 % erhöht.

(1) ABl. Nr. L 222 vom 2. 10. 1971, S. 2.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt in Kraft

— für Raps- und Rübsensamen am 1. Juli 1973,

— für Sonnenblumenkerne am 1. September 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1973.

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI